



Militärrenten-Versorgung und Verbandsarbeit im Rentenverfahren.

(Leitsätze.)

1. Vor dem Weltkriege war es nur eine kleine Zahl von Personen, welche sich mit den Versorgungsgesetzen für die Militärpersonen und deren Angehörige, eingehend beschäftigt hat.

Auch die Gesetze selbst sind für einen Krieg wie den jetzigen nicht berechnet. Man hat nicht daran gedacht, daß alle wehrfähigen Männer bis zu 45 Jahren und womöglich noch darüber hinaus werden zum Schutze des Vaterlandes eintreten müssen.

Wenn wir aber sehen, daß auch die Väter von großen unverfögten Kindercharen, frohen Mutes in den Kampf ziehen, so hat es seinen Grund darin, daß diese Männer auch ohne genauer zu wissen wie ihre Familien versorgt werden, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig oder garnicht mehr aus dem Kampfe zurrückkommen, ohne weiteres annehmen, das Deutsche Reich, für das sie Leib und Leben einsetzen, wird sich auch ihrer Frauen und Kinder annehmen.

2. Damit nun aber auch den Gesetzen entsprechend Jeder zu seinem Recht kommen kann, ist viel Aufklärung über die Ansprüche, welche den Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen zustehen, notwendig. Diese Aufklärung zu schaffen, ist Pflicht aller derer, welche noch zu Hause sind, denn die Zahl der Verletzten, der Witwen und Waisen ist schon sehr groß und wird täglich größer.

Maßgebend für die Militärrenten sind: das Mannschachtsversorgungs-Gesetz vom 31. Mai 1906 und 3. Juli 1913, sowie das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907.

3. Anspruch auf Rente haben alle zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Klassen des Soldatenstandes, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren haben ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf Rente.

4. Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriagsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriagsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse.

5. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Eine von dem Verletzten vorfänglich herbeigeführte Gesundheitschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung. (§ 3.)

6. Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für Feldwebel 900 Mark, Sergeanten 720 Mark, Unteroffiziere 600 Mark, Gemeine 540 Mark.

7. Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen 54 Mark.

8. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben der Rente Anspruch auf Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

9. Den Zivilversorgungsschein erwerben sich Kapitulanten durch 12 jährige Dienstzeit, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

10. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche bei dringender Bedürftigkeit bis zur Hälfte der Vollrente gewährt werden.

11. Völlige Erwerbsunfähigkeit vorausgesetzt, können mit Kriegs- und Verstümmelungszulage folgende Unterstützungen, beispielsweise für einen Gemeinen, in Frage kommen:

	pro Monat	pro Jahr
Vollrente	45 Mark	540 Mark
Kriegszulage	15 =	180 =
Verstümmelungszulage:		
Verlust einer Hand. . .	27 Mark	324 Mark
= eines Beines . . .	27 =	324 =
= des Gehörs. . .	27 =	324 =
= = Augenlichts . . .	54 =	648 =
	195 Mark	2340 Mark

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente soviel Hundertstel der Vollrente, als Erwerbsunfähigkeit vorliegt; bei $66\frac{2}{3}$ Proz. Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente 360 Mark.

Die Alterszulage kann in folgendem Falle in Betracht kommen: Hat ein Kriegsteilnehmer seine Erwerbsunfähigkeit um 20 Prozent eingebüßt, dann würde er 20 Prozent der 540 Mark betragenden Vollrente, also 108 Mark jährlich erhalten. Dazu käme Kriegszulage 180 Mark, insgesamt 288 Mark. Verliert er später aus einem anderen Grunde seine Erwerbsfähigkeit ganz oder wird er 55 Jahre alt, so können ihm 312 Mark Alterszulage bewilligt werden, das wären zusammen 600 Mark.

12. Alterszulagen können gewährt werden, wenn das jährliche Einkommen eines Empfängers, der Kriegszulage erhält, nach dem 55. Lebensjahre nicht 600 Mark erreicht. Dieselbe kann auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit schon früher gewährt werden.

13. Der Anspruch auf Rente ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes während des Krieges anzumelden. Die Gemeinde übermittelt die angemeldeten Ansprüche dem Bezirkskommando. Es ist zweckmäßig, die Anträge möglichst früh einzureichen, weil dann die Feststellung des Sachverhalts leichter ist. Etwaige Beweismittel: ärztliche oder behördliche Bescheinigungen über Erkrankung oder Verwundung während des Krieges, über Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit reicht man gleichzeitig ein, auch Zeugen sind eventuell anzugeben. Die Angabe des Berufes und des früheren Verdienstes ist wichtig, weil sich danach die Höhe der Rente richtet. Es leuchtet leicht ein, daß die Zugehörigkeit zum Verband der kath. Arbeitervereine, das Anrecht auf die Beratung und Unterstützung seiner geschulten Organe für die Renten-Erlangung von höchster Bedeutung ist.

14. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle beim Kriegsministerium Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist ist drei Monate. Ist ein Antrag auch dort abgewiesen, dann ist noch Klage bei Gericht zulässig. Diese muß aber nach sechs Monaten, von der letzten Entscheidung gerechnet, eingereicht sein.

15. Beim Tode eines Rentenempfängers erhalten die Witwe und und die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge auf Grund des § 39 für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührrnisse, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

16. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

17. Von allen z. Z. kriegführenden Staaten sorgt Deutschland am besten für seine kranken und verwundeten Soldaten.

18. Neben dieser Rente ist es aber auch nötig, daß jeder Verletzte auch seine ihm verbliebene Arbeitskraft für das Vaterland ausnützt. Der Vortrag über die Kriegsverletztenfürsorge hat das Weitere darüber angegeben.

19. Die Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften regelt das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907.

20. Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterlassen mit Einschluß der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,

2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, in dem Falle zu 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

21. Bezahlt wird Witwen- und Waisengeld, die Friedenssätze sind niedriger, werden aber jetzt nur selten in Betracht kommen. Die Kriegssätze betragen:

	für die Witwe	jedes wasserlose Kind	jedes elternlose Kind
eines Gemeinen . . .	400 Mark	168 Mark	240 Mark
= Unteroffiziers . . .	500 =		
= Feldwebels . . .	600 =		
= Offiziers	1200 =	200 Mark	300 Mark
= Stabsoffiziers . .	1600 =		
= Generals	2000 =		

22. Ein Kriegselterngeld kann im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden, wenn der Gefallene oder Verstorbene den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Es darf höchstens betragen für jeden Vater oder Großvater, jede Mutter oder Großmutter eines Offiziers 450 Mark, aller anderen Militärpersonen 250 Mark.

23. Anträge auf Kriegswitwen- und Waisengeld ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes während des Krieges zu richten. An Belegstücken sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
2. die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden;
3. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes, und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
4. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;
5. amtliche Bescheinigung darüber, daß:
 - a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Wittwe bezeichnet ist),
 - b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
 - c) keins der Kinder (oder wer von ihnen) in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist,
6. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;
7. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben:
 - a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats-, oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
 - b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Der Antrag auf Kriegselterngeld ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges

gewählten vorübergehenden Aufenthaltsortes zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche nicht zu erlangen ist, ein sonstiger Ausweis beizufügen.

24. **Ungehörigen von Vermissten** können die Bezüge gewährt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Betreffende nicht mehr am Leben ist.

25. Der Rechtsweg ist wie bereits bei Nr. 14 angeführt.

26. Auf die Personen der freiwilligen Krankenpflege finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

27. Die Pflicht, Aufklärung über diese Gesetze zu schaffen besteht für jeden katholischen Arbeiter-Verein. Das Verbandsorgan hat bisher alles Wissenswerte schon gebracht und wird es auch in Zukunft bringen. Jedes Mitglied, besonders Vorstand und Vertrauensmänner, müssen es gewissenhaft lesen. Eine möglichst kurze Broschüre wird sicher auch erscheinen. In allen irgendwie schwierigeren Fällen werden die geschulten Kräfte der Bezirkssekretariate unserer Arbeitervereine gern raten und helfen. Die Verletzten und Hinterbliebenen rechnen ganz sicher auf unsere Hilfe, denn draußen im Schützengraben und bei den Verfolgungskämpfen können sich die Krieger nicht mit diesen Fragen beschäftigen, die Hinterbliebenen in ihrem Jammer können es auch schwer; wenn aber jemand kommt und dann seine Hilfe anbietet, so wird mancher Tränenstrom schwächer fließen.

Und wenn unsere Krieger wissen, daß die Daheimgebliebenen auch in dieser Weise für die Zukunft der Ihrigen sorgen, werden sie um so freudiger die letzte Kraft einsetzen für das, was wir uns alle wünschen, den ehrenvollen Frieden.

28. Die Vertrauensmänner der einzelnen Vereine haben die Pflicht, den Kriegsverletzten bezw. den Kriegerwitwen und Kriegerwaisen bei der Durchführung des Rentenverfahrens beratend und einleitend zur Seite zu stehen. Die Vertrauensmänner übernehmen auch bei irgendwelcher Verhinderung der Rentenberechtigten die Benachrichtigung des zuständigen Verbandssekretariates. Die Sekretariate, wie auch die Verbandszentrale in Berlin, werden auf den gesetzmäßigen Wegen mit Umsicht und Arbeitsfreude sich wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft in den Dienst unserer Krieger und ihrer Angehörigen stellen.